Der Präsident

des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen - 3204/1 -

Geschäftsverteilung 2012

1. Senat

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am OVG Holtbrügge*

Stellv. Vorsitzender: Richter am OVG Dr. K n o k e

Richter am OVG S c h u l t z e - R h o n h o f

Richter am OVG Dr. Günther

Richterin am OVG S a r n i g h a u s e n**

<u>Geschäftsbereich</u>

- Recht der Richter einschließlich Anfechtung der Wahl des Präsidiums nach § 21 b Abs. 6
 Satz 2 GVG in Verbindung mit § 4 VwGO (1340*, 1342-1345);
- Recht der unmittelbaren und mittelbaren Bundesbeamten, soweit nicht der <u>3. Senat</u> zuständig ist (1310-1315);
- Recht der Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen sowie Trennungsentschädigungen der unmittelbaren und mittelbaren Landesbeamten sowie des nicht im Beamtenverhältnis stehenden Hochschulpersonals (1300, 1335);
- Sonstiges Recht des öffentlichen Dienstes, soweit es den Bund, eine bundesunmittelbare Körperschaft, Anstalt oder Stiftung als Beteiligte betrifft, und soweit es nicht sonst von den Geschäftsbereichen des 3., des 6. oder des <u>Disziplinarsenats</u> erfasst ist (1300);

^{*}mit Wirksamwerden seiner Ernennung

^{**}mit der Hälfte des regelmäßigen Dienstes beschäftigt

^{*} Zur Erhebung von statistischen Daten ist jedem Rechtsgebiet eine vierstellige Schlüsselzahl zugeordnet.

- 5. Soldatenrecht, soweit nicht der <u>3. Senat</u> zuständig ist (1320-1325);
- 6. Wehrpflichtrecht, Wehrrecht (1350-1353);
- 7. Dienstrecht des Zivilschutzes (1360);
- Streitigkeiten der ehemals dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes unterfallenden Personen (1370);
- 9. Streitigkeiten der ehemals dem Gesetz zu Art. 131 GG unterfallenden Personen (1370);
- Streitigkeiten über die Nachversicherung nach § 99 AKG und nach Art. VI §§ 18 ff des Fremdrenten- und Auslandsrentenneuregelungsgesetzes (1370);
- 11. Richtervertretungsrecht, soweit nach § 13 Satz 1 LRiG der Verwaltungsrechtsweg vorgesehen ist (1390);
- 12. Verfahren betreffend politische Verfolgung im Sinne des Art. 16 a GG, der Genfer Flüchtlingskonvention, des § 51 AuslG 1990 und des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes sowie im Asylverfahrensgesetz geregeltes Ausländerrecht einschließlich derjenigen Entscheidungen nach dem Ausländergesetz oder dem Aufenthaltsgesetz, zu denen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach dem Asylverfahrensgesetz berufen ist, und sofern nicht der 17. Senat (dort Nr. 2 des Geschäftsbereichs) zuständig ist (im folgenden: Asylrecht), soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in

Angola,

Laos,

Marokko,

Südafrika,

Taiwan oder

Vietnam

berufen (0710, 0810).

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am OVG Brauer

Stelly. Vorsitzender: Richter am OVG Roitzheim

Richter am OVG Dr. Maske

Richter am VG Rauschenberg (bis 31. März

2012)

Geschäftsbereich

- 1. Aus dem Ennepe-Ruhr-Kreis, dem Hochsauerlandkreis, den Kreisen Gütersloh, Herford, Höxter, Kleve, Lippe, dem Märkischen Kreis, den Kreisen Mettmann, Minden-Lübbecke, dem Rhein-Kreis Neuss, dem Rhein-Sieg-Kreis, den Kreisen Olpe, Paderborn, Siegen-Wittgenstein, Soest, Viersen und Wesel, sowie den Städten Bielefeld, Duisburg, Hagen, Hamm, Krefeld, Mönchengladbach und Wuppertal, soweit nicht der <u>8. Senat</u> nach Nr. 4 seines Geschäftsbereichs zuständig ist,
 - a. Bauplanungs- und Bauordnungsrecht (0920*) mit Ausnahme des Rechts der Außenwerbung (10. Senat),
 - b. Besonderes Städtebaurecht, soweit nicht der 14. Senat zuständig ist (0920),
 - c. Streitigkeiten betreffend nachbarliche Abwehransprüche mit bauplanungs- bzw. bauordnungsrechtlichem Bezug gegen Störungen, die von dem Betrieb in öffentlicher Trägerschaft stehender Einrichtungen, ausgenommen Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, ausgehen (0920),
 - d. Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten einschließlich Erschließungsvertragsrecht, soweit nicht der <u>15. Senat</u> zuständig ist (0970),
 - e. Streitigkeiten betreffend die Erteilung der sog. Abgeschlossenheitsbescheinigung nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 iVm § 3 Abs. 2 Wohnungseigentumsgesetz (0980),
 - f. Verfahren betreffend die Erteilung einer Bescheinigung nach § 82 g Einkommensteuer-Durchführungsverordnung/§ 7 h Abs. 2 Einkommensteuergesetz (1160);

_

^{*} Zur Erhebung von statistischen Daten ist jedem Rechtsgebiet eine vierstellige Schlüsselzahl zugeordnet.

- 2. Siedlungsrecht (0930-0934);
- 3. Normenkontrollverfahren aus dem Geschäftsbereich des 2. Senats (0920).

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am OVG Dr. S c h a c h e l

Stelly. Vorsitzender: Richter am OVG Dorn

Richter am OVG Hoffmann

Richterin am VG Suchodoll (bis 31. März 2012)*

Geschäftsbereich

- Recht der Besoldung und Versorgung der unmittelbaren und mittelbaren Landesbeamten sowie des nicht im Beamtenverhältnis stehenden Hochschulpersonals (1300, 1334), soweit nicht der <u>6. Senat</u> zuständig ist;
- Verfahren nach § 9 BBesG, soweit nicht der <u>Disziplinarsenat</u> zuständig ist (1314, 1324, 1334);
- 3. Asylrecht, soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in

Sri Lanka oder

in der Russischen Föderation

berufen (0710, 0810).

^{*}mit der Hälfte des regelmäßigen Dienstes beschäftigt

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am OVG Beimesche

Stelly. Vorsitzende: Richterin am OVG Dr. Graf

Richter am OVG Dr. Hüwelmeier

Richterin am OVG Dr. D a h m e

Geschäftsbereich

- Recht der Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung einschließlich Preisrecht, wirtschaftliche Subventionen sowie wirtschaftsrechtliche Abgaben, soweit nicht der 13. Senat nach Nr. 5 seines Geschäftsbereichs oder der 16. Senat nach Nr. 8 oder Nr. 10 seines Geschäftsbereichs zuständig ist (0410*-0411);
- Recht der Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und anderer Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufsständischer Vereinigungen (0412), soweit nicht Fragen der Verfassung und Verwaltung angesprochen sind (16. Senat);
- 3. Streitigkeiten nach der Gewerbeordnung sowie wegen des Anschluss- und Benutzungsrechts für kommunale Einrichtungen, soweit es sich um Volksfeste und sonstige Veranstaltungen im Sinne der §§ 60b, 64 bis 68 Gewerbeordnung handelt (0140, 0421);
- 4. Gaststättenrecht (0423);
- 5. Sonstiges Gewerberecht (0420) mit Ausnahme des anderen Senaten zugewiesenen Umweltschutzrechts (7., 8., 16. oder 20. Senat) sowie der Streitigkeiten nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz, dem Energiebetriebene-Produkte-Gesetz und dem Chemikaliengesetz (8. Senat), jedoch einschließlich der Verfahren betreffend die Bestellung, Ermächtigung oder Bekanntgabe als Sachverständiger;
- 6. Streitigkeiten nach dem Arbeitszeitgesetz (0520);
- 7. Sonstiges Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, soweit es nicht anderen Senaten zugewiesen ist (0400, 0490);
- 8. Handwerksrecht (0422) mit Ausnahme des Prüfungsrechts (<u>19. Senat</u>);

- 9. Streitigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (0420) mit Ausnahme des Prüfungsrechts (19. Senat);
- 10. Schornsteinfegerrecht (0470);
- 11. Baukammernrecht (0460);
- 12. Streitigkeiten nach dem Feiertagsgesetz (0492);
- 13. Lotterierecht (0570);
- 14. Recht der Umlage nach dem Altenpflegegesetz NRW (1100);
- 15. Justizverwaltungsrecht (1710);
- 16. Asylrecht, soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in Zaire/Demokratische Republik Kongo berufen (0710, 0810).

Vorsitzender: Präsident des OVG Dr. Bertrams

Stelly. Vorsitzender: Richter am OVG Dr. Schnieders

Richter am OVG Dr. Sarnighausen

Richterin am OVG Dr. Wittkopp

Geschäftsbereich

- 1. Parlamentsrecht (0110*);
- Parteienrecht (0130);
- 3. Vereinsrecht (0523);
- 4. Film- und Presserecht (0240);
- 5. Recht der Kunst und Kultur (0230, 0200);
- 6. Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (0260) mit Ausnahme der Streitigkeiten betr. Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften (Art. 140 GG, Art. 138 WRV) und wegen Kirchenbaulasten (19. Senat);
- 7. Polizeirecht einschließlich der Verwaltungsgebühr nach § 7a Nrn. 7 und 8 KostO NRW oder § 8 Nr. 6 VOVwVG NRW (0510);
- 8. Ordnungsrecht einschließlich der Verwaltungsgebühr nach § 7a Nrn. 7 und 8 KostO NRW oder § 8 Nr. 6 VOVwVG NRW, soweit nicht ein besonderer Zusammenhang mit einem anderen Sachgebiet besteht, mit Ausnahme der sonst in die Zuständigkeit eines anderen Senats fallenden ordnungsrechtlichen Streitigkeiten (0520, 0521, 0524, 0525);
- 9. Versammlungsrecht (0512);
- 10. Verfahren nach § 53 VwGO;

^{*} Zur Erhebung von statistischen Daten ist jedem Rechtsgebiet eine vierstellige Schlüsselzahl zugeordnet.

11. Asylrecht, soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung im Iran

berufen, soweit nicht der 13. Senat zuständig ist (0710, 0810);

12. Asylrecht, soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in den Ländern auf dem Staatsgebiet des früheren

Jugoslawien

berufen, soweit nicht der 13. Senat zuständig ist (0710, 0810).

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am OVG Prof. Dr. Wille ms

Stelly. Vorsitzende: Richterin am OVG S c h u l t e – T r u x

Richterin am OVG Dr. W e b e r*

Richterin am OVG Dr. Berkenheide

Geschäftsbereich

- Recht der unmittelbaren und mittelbaren Landesbeamten sowie des nicht im Beamtenverhältnis stehenden Hochschulpersonals (1300, 1330 – 1333), soweit nicht der <u>1. Senat</u> oder der <u>3. Senat</u> zuständig ist;
- Sonstiges Recht des öffentlichen Dienstes, soweit es nicht den Bund, eine bundesunmittelbare K\u00f6rperschaft, Anstalt oder Stiftung als Beteiligte betrifft, und soweit es nicht sonst von den Gesch\u00e4ftsbereichen des 1., des 3. oder des <u>Disziplinarsenats</u> erfasst ist (1300);

^{*}mit der Hälfte des regelmäßigen Dienstes beschäftigt

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am OVG Saurenhaus

Stelly. Vorsitzender: Richter am OVG Dr. Korella

Richter am OVG Redeker

Geschäftsbereich

1. Streitigkeiten nach dem Benzinbleigesetz (1021*);

- Aus der Städteregion Aachen, den Kreisen Coesfeld, Düren, Euskirchen, Heinsberg, dem Rhein-Erft-Kreis, dem Oberbergischen Kreis, dem Rheinisch-Bergischen Kreis, sowie den Städten Aachen, Bonn, Dortmund, Köln, Leverkusen und Münster, soweit nicht der <u>8. Senat</u> nach Nr. 4 seines Geschäftsbereichs zuständig ist,
 - a. Bauplanungs- und Bauordnungsrecht (0920) mit Ausnahme des Rechts der Außenwerbung (10. Senat),
 - b. Besonderes Städtebaurecht, soweit nicht der 14. Senat zuständig ist (0920),
 - c. Streitigkeiten betreffend nachbarliche Abwehransprüche mit bauplanungs- bzw. bauordnungsrechtlichem Bezug gegen Störungen, die von dem Betrieb in öffentlicher Trägerschaft stehender Einrichtungen, ausgenommen Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, ausgehen (0920),
 - d. Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten einschließlich Erschließungsvertragsrecht, soweit nicht der <u>15. Senat</u> zuständig ist (0970).
 - e. Streitigkeiten betreffend die Erteilung der sog. Abgeschlossenheitsbescheinigung nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 iVm § 3 Abs. 2 Wohnungseigentumsgesetz (0980),
 - f. Verfahren betreffend die Erteilung einer Bescheinigung nach § 82 g Einkommensteuer-Durchführungsverordnung/§ 7 h Abs. 2 Einkommensteuergesetz (1160);
- 3. Normenkontrollverfahren aus dem Geschäftsbereich des 7. Senats (0920).

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am OVG Prof. Dr. Seibert

Stelly. Vorsitzender: Richter am OVG Dr. B a m b e r g e r

Richter am OVG H a g e

Richterin am VG Dr. G a r l o f f (bis 31. März 2012)**

Richter am VG Dr. Blasberg (ab 1. April 2012)

Geschäftsbereich

(s. auch S. 39)

- 1. Streitigkeiten nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz und ab dem 1. Januar 2012 eingehende Verfahren nach dem Energiebetriebene-Produkte-Gesetz (0420*);
- Streitigkeiten nach dem Arbeitsschutzgesetz (0420);
- 3. Recht der Gentechnik (1050);
- Immissionsschutzrecht (1021) einschließlich Verfahren betreffend Baugenehmigungen für unwesentliche Änderungen einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage (§ 16 Abs. 1 BlmSchG);
- 5. Streitigkeiten nach dem Chemikaliengesetz (1020);
- Streitigkeiten nach den Umweltinformations- und Informationsfreiheitsgesetzen (1070, 1730), nach dem Verbraucherinformationsgesetz (0400) sowie nach dem Informationsweiterverwendungsgesetz (0400);
- Verkehrsrecht (0550) mit Ausnahme der Streitigkeiten betreffend die Erteilung von Genehmigungen nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 8 und 9 und von Erlaubnissen nach § 29 Abs. 2 StVO (11. Senat), des Personenbeförderungs- und Güterkraftverkehrsrechts (13. und 20. Senat), des Luftverkehrsrechts (20. Senat), des Eisenbahn- und Kleinbahnrechts

^{*:}Die durch Präsidiumsbeschluss vom 13. September 2011 hinsichtlich des Verfahrens 8 D 58/08.AK unter Nr. 1, Satz 3, bestimmte Zuständigkeit und die unter Nr. 2, Satz 4, bestimmten Zuständigkeiten gelten fort.

^{**}mit der Hälfte des regelmäßigen Dienstes beschäftigt

^{*} Zur Erhebung von statistischen Daten ist jedem Rechtsgebiet eine vierstellige Schlüsselzahl zugeordnet.

- sowie des Magnetschwebebahnrechts (<u>16.</u> und <u>13. Senat</u>), des Rechts der Prüfungen nach dem Fahrlehrergesetz (<u>19. Senat</u>) und des Fahrerlaubnisrechts (<u>16. Senat</u>);
- Naturschutz und Landschaftsschutz einschließlich der Streitigkeiten nach dem Landschaftsgesetz NRW (1023), soweit sie sich nicht gegen eine Forstbehörde richten oder die beklagte Körperschaft nicht durch eine Forstbehörde vertreten wird oder es sich nicht um die Betretungsbefugnis und das Reiten in der freien Landschaft und im Walde handelt (16. Senat);
- 9. Streitigkeiten über die Kostenverteilung bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz bzw. §§ 135 a bis c Baugesetzbuch (1150);
- 10. Normenkontrollverfahren aus dem Geschäftsbereich des 8. Senats (1150);
- 11. Normenkontrollverfahren nach § 47 VwGO, soweit nicht der <u>2.</u>, <u>7.</u> oder der <u>10. Senat</u> zuständig ist;
- 12. Asylrecht, soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in der Türkei

berufen, und soweit nicht der 18. Senat zuständig ist (0710, 0810);

13. Unverteilte Materien.

9 a Senat Flurbereinigungsgericht

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am OVG Dr. Kleinschnittger

Stelly. Vorsitzender: Richter am OVG P u r k

Stellv. Richter des

Flurbereinigungsgerichts: Richterin am OVG Dr. S c h r ö d e r

Richter am OVG Dr. Hausen

Die Vorsitzende wird durch die stellvertretenden Richter in der vorstehenden Reihenfolge vertreten, wenn der stellvertretende Vorsitzende verhindert ist.

Geschäftsbereich

Flurbereinigungsrecht (0431*).

_

^{*} Zur Erhebung von statistischen Daten ist jedem Rechtsgebiet eine vierstellige Schlüsselzahl zugeordnet.

9b Senat

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am OVG Dr. Kleinschnittger

Stellv. Vorsitzender: Richter am OVG P u r k

Richterin am OVG Dr. Schröder

Richter am OVG Dr. Hausen

Geschäftsbereich

Obdachlosenrecht und Streitigkeiten über die sonstige räumliche Unterbringung von Personen, soweit es sich nicht um Wohnrecht (<u>14. Senat</u>) oder um die Gewährung von Wohnraum als Sachleistung nach dem SGB XII, dem Bundessozialhilfegesetz oder dem Asylbewerberleistungsgesetz (<u>12. Senat</u>) handelt und soweit nicht der <u>17. Senat</u> zuständig ist (0522*);

- Abgabenrecht (einschließlich Streitigkeiten wegen Kostenersatzes nach dem FSHG), soweit es nicht einem anderen Senat zugewiesen ist und soweit – im Verwaltungsgebührenrecht – nicht in demselben Verfahren die Verwaltungsmaßnahme angegriffen wird (1100, 1120-1122, 1130);
- 3. Streitigkeiten nach dem Straßenreinigungsgesetz einschließlich der Straßenreinigungsgebühren (1040, 1121);
- 4. Asylrecht, soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung im Irak

berufen (0710, 0810).

-

^{*} Zur Erhebung von statistischen Daten ist jedem Rechtsgebiet eine vierstellige Schlüsselzahl zugeordnet.

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am OVG Klein Altstedde

Stelly. Vorsitzender: Richter am OVG Dr. Wiesmann

Richterin am OVG Rasche-Sutmeier

Richterin am VG Dr. Leineweber (bis 31. März

2012)

Geschäftsbereich

1. Recht der Außenwerbung (0990*);

- Aus den Kreisen Borken, Recklinghausen, Steinfurt, Unna und Warendorf sowie den Städten Bochum, Bottrop, Düsseldorf, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim/Ruhr, Remscheid, Solingen und Oberhausen soweit nicht der <u>8. Senat</u> nach Nr. 4 seines Geschäftsbereichs zuständig ist,
 - a. Bauplanungs- und Bauordnungsrecht (0920),
 - b. Besonderes Städtebaurecht, soweit nicht der 14. Senat zuständig ist (0920),
 - c. Streitigkeiten betreffend nachbarliche Abwehransprüche mit bauplanungs- bzw. bauordnungsrechtlichem Bezug gegen Störungen, die von dem Betrieb in öffentlicher Trägerschaft stehender Einrichtungen, ausgenommen Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, ausgehen (0920),
 - d. Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten einschließlich Erschließungsvertragsrecht, soweit nicht der <u>15. Senat</u> zuständig ist (0970),
 - e. Streitigkeiten betreffend die Erteilung der sog. Abgeschlossenheitsbescheinigung nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 iVm § 3 Abs. 2 Wohnungseigentumsgesetz (0980),
 - f. Verfahren betreffend die Erteilung einer Bescheinigung nach § 82 g Einkommensteuer-Durchführungsverordnung/§ 7 h Abs. 2 Einkommensteuergesetz (1160);
- 3. Denkmalschutz (0940);

-

^{*} Zur Erhebung von statistischen Daten ist jedem Rechtsgebiet eine vierstellige Schlüsselzahl zugeordnet.

4. Normenkontrollverfahren aus dem Geschäftsbereich des 10. Senats (0920).

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am OVG Dr. Willms

Stelly. Vorsitzender: Richter am OVG Stuchlik

Richterin am OVG P a u I

Geschäftsbereich

(s. auch S. 39)

- Straßen- und Wegerecht einschließlich der Streitigkeiten betreffend die Erteilung von Genehmigungen nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 8 und 9 und von Erlaubnissen nach § 29 Abs. 2 StVO (1040*) mit Ausnahme des Eisenbahn- und Kleinbahnrechts, des Magnetschwebebahnrechts, des Telegrafenwegerechts, der Streitigkeiten nach Teil 5 Abschnitt 3 des Telekommunikationsgesetzes und des Wasserstraßenrechts (13., 16. und 20. Senat);
- 2. Sondernutzungsgebühren nach den Straßengesetzen (1040);
- 3. Streitigkeiten nach den Enteignungsgesetzen vom 11.6.1874 und 26.7.1922 sowie nach dem Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen, soweit nicht ein besonderer Zusammenhang mit einem anderen Sachgebiet besteht (0960);
- 4. Energierecht (1012);
- 5. Streitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz, Schutzbereichsgesetz, Landbeschaffungsgesetz und den Sicherstellungsgesetzen (0961-0964);
- 6. Recht der Raumordnung und Landesplanung (0910);
- 7. Bergrecht (1011);

Flüchtlings- und Vertriebenenrecht einschließlich der Verfahren nach §§ 92, 93 BVFG a.F./
 § 10 BVFG n.F. sowie zuzüglich der Verfahren um die Gewährung von Beihilfen aus dem sog. Garantiefonds (1563);

9. Sonstiges Kriegsfolgenrecht (1560 – 1562, 1564) sowie Streitigkeiten über die Aufteilung von auf dem Gebiet des Lastenausgleichs entstehenden Verwaltungskosten (0144);

- Wiedergutmachungsrecht einschließlich Härtefonds für Verfolgte des NS-Regimes (1370, 1371) mit Ausnahme der Streitigkeiten der ehemals dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes unterfallenden Personen (1. Senat);
- 11. Verfahren wegen der Bereinigung von SED-Unrecht (1220 1222);
- 12. Asylrecht, soweit nicht ein anderer mit Asylsachen befasster Senat zuständig ist (0710, 0810).

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am OVG Jaenecke

Stelly. Vorsitzender: Richter am OVG Werkmeister

Richterin am OVG Keller

Geschäftsbereich

1. Wohngeldrecht, soweit die Verfahren bei den Verwaltungsgerichten Aachen, Gelsenkirchen, Köln oder Minden anhängig geworden sind (1510*);

- 2. Sozialrecht (1520 1528);
- Streitigkeiten nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (1530);
- 4. Verfahren nach dem Kinderbildungsgesetz NRW sowie sonstiges Kindergartenrecht (1550) einschließlich Streitigkeiten betreffend Teilnahme- oder Kostenbeiträge (1130);
- 5. Heimrecht (1550);
- 6. Sozialhilferecht und Asylbewerberleistungsrecht sowie das Recht der bedarfsorientierten Grundsicherung (1610);

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am OVG Dr. Lau

Stelly. Vorsitzender: Richter am OVG Penter mann

Richter am OVG Dr. Schemmer

Richter am VG Schulte-Steinberg

(bis 31. März 2012)

Richterin am VG S c h r ö d e r – L o t h o l z (ab 1. April

2012)

Geschäftsbereich

1. Aus dem Hochschulrecht:

- a. Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen und die damit zusammenhängenden Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahren (Numerus-clausus-Verfahren – 0310* – sowie Auswahlverfahren der Hochschulen - 0220),
- b. Verteilung von Studienplätzen durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen und durch die Stiftung für Hochschulzulassung (0320),
- c. Zulassung zu einzelnen Studienveranstaltungen (0220);
- 2. Telekommunikationsrecht, soweit nicht der <u>20. Senat</u> zuständig ist (0450);
- 3. Postrecht (0450);
- 4. Recht der Heil- und Heilhilfsberufe einschließlich Streitigkeiten betreffend Anordnungen nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG), § 23 Apothekenbetriebsordnung (0460);
- 5. Krankenhausrecht (0491) einschließlich Krankenhausinvestitionsförderung (0411);
- 6. Rettungsrecht (0525);

7. Gesundheits-, Hygiene- und Arzneimittelrecht einschließlich Lebensmittel-, Futtermittel-, Tierkörperbeseitigungs- und Seuchenrecht (0540-0542);

- 8. Aus dem Land- und Ernährungswirtschaftsrecht Streitigkeiten nach dem Pflanzenschutzgesetz (0430);
- 9. Recht der Kurorte (0140);
- 10. Personenbeförderungsrecht (0552) mit Ausnahme der Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren nach §§ 28, 41 Personenbeförderungsgesetz (20. Senat);
- 11. Güterkraftverkehrsrecht (0553);
- Medienrecht einschließlich Rundfunkrecht (0250) mit Ausnahme des Rundfunkgebührenrechts (<u>16.</u> und <u>19. Senat</u>) und mit Ausnahme der Streitigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz (<u>19. Senat</u>);
- 13. Verfahren nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren;
- 14. Eisenbahn- und Kleinbahnrecht sowie Magnetschwebebahnrecht, jeweils soweit der Aufgabenbereich der Regulierungsbehörde oder der Aufgabenbereich des Eisenbahnbundesamtes nach den §§ 8 9a AEG betroffen ist (0480);
- Asylrecht, soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung im Iran

berufen (0710, 0810), und soweit die Streitverfahren bei den Verwaltungsgerichten Arnsberg, Düsseldorf und Köln anhängig geworden sind;

 Asylrecht, soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung im Kosovo

berufen, und soweit die Streitverfahren bei den Verwaltungsgerichten Gelsenkirchen, Köln oder Minden anhängig geworden sind (0710, 0810);

 Asylrecht, soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in Afghanistan

berufen (0710, 0810).

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am OVG Dr. S c h n e i d e r

Stelly. Vorsitzender: Richter am OVG Richerzhagen

Richter am OVG Maschmeier

Richter am OVG Bretschneider

Richter am OVG Dr. Bülter*

Geschäftsbereich

- 1. Wohnrecht (0560*);
- 2. Wohngeldrecht, soweit nicht der 12. Senat zuständig ist (1510);
- 3. Recht der Wohnungsbauförderung sowie der Wohnungsbindung und Mietpreisbildung (0561);
- 4. Wohnungsaufsichtsrecht (0562);
- 5. Recht der Prüfungen, Notengebung und Leistungsnachweise einschließlich der Justizprüfungen (0221) mit Ausnahme der Lehramtsprüfungen (19. Senat) und der sonstigen Laufbahnprüfungen (1. bzw. 6. Senat), der Schulprüfungen einschließlich der Notengebung, Leistungsnachweise, Zeugnisse mit Qualifikationsvermerk und Versetzungen sowie der Nichtschülerprüfungen, der Prüfungen in der beruflichen Bildung Handwerksordnung, Berufsbildungsgesetz, Fahrlehrergesetz (19. Senat) und der Fahrerlaubnisprüfungen (16. Senat);
- 6. Anschluss- und Benutzungszwang sowie Anschluss- und Benutzungsrecht für kommunale Einrichtungen einschließlich der Ansprüche politischer Parteien nach § 5 ParteiG (0140, 1170) mit Ausnahme der leitungsgebundenen Einrichtungen und Anlagen, die der Versorgung oder der Abwasserbeseitigung dienen (15. Senat), sowie mit Ausnahme des Anschluss- und Benutzungsrechts für Einrichtungen, soweit es sich um Volksfeste und sonstige Veranstaltungen im Sinne der §§ 60b, 64 bis 68 Gewerbeordnung handelt (4. Senat);
- 7. Steuerrecht, insbesondere Kommunalsteuerrecht (1110-1112);

^{*}mit der Hälfte seiner Arbeitskraft; Stammsenat des Richters ist der 19. Senat.

- 8. Grundstücks- und Hausanschlusskosten (1140);
- 9. Streitigkeiten betreffend Ausgleichsbeträge nach § 41 Abs. 4 Städtebauförderungsgesetz bzw. § 154 BauGB (1150);
- 10. Friedhofsverwaltungs- und -benutzungsgebühren (1122, 1121);
- 11. Verfahren wegen Bescheinigungen auf Grund abgabenrechtlicher Vorschriften, soweit nicht der <u>7. Senat</u> oder der <u>10. Senat</u> zuständig ist (1122, 1160);
- 12. Kataster- und Vermessungsrecht (0470, 0950);
- 13. Abgabenrecht betreffend Vermessungs- und Katasterwesen (1100);
- 14. Archivrecht (1720);
- Asylrecht, soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in Syrien

berufen (0710, 0810).

Vorsitzender: Vizepräsident des OVG Dr. Kallerhoff

Stellv. Vorsitzender: Richter am OVG Dr. R o h d e

Richter am OVG Dr. G a t a w i s

Geschäftsbereich

1. Recht der Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen (0120*, 0143);

- 2. Recht der Gemeindefinanzierung (0140);
- Recht der sonstigen kommunalen Finanzausstattung einschließlich zweckgebundener Finanzzuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit es nicht anderen Senaten zugewiesen ist (0144);
- 4. Recht der Gemeindegliedervermögen (0140);
- Recht der Verfassung, Verwaltung und Organisation der kommunalen Gebietskörperschaften einschließlich der Verfahren betr. die Wahl und die Abberufung von kommunalen Wahlbeamten (0141);
- 6. Recht der Kommunalaufsicht (0142);
- 7. Sonstiges Kommunalrecht, soweit es nicht anderen Senaten zugewiesen ist (0140);
- 8. Vergaberecht (0414);
- 9. Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz (1130, 1132, 1133);
- Erschließungsbeitragsrecht sowie Streitigkeiten aus dem Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten, die allein dem Erschließungsvertragsrecht zuzuordnen sind (1131, 0970);
- 11. Wasserverbandsabgaben (1100);
- 12. Normenkontrollverfahren aus dem Geschäftsbereich des 15. Senats (1131);

- 13. Anschluss- und Benutzungszwang sowie Anschluss- und Benutzungsrecht für leitungsgebundene Einrichtungen und Anlagen, die der Versorgung oder der Abwasserbeseitigung dienen (0140, 1170);
- 14. Recht der Verfassung, Verwaltung und Organisation der Hochschulen (0220);
- 15. Recht der Hochschulaufsicht (0220);
- Sonstiges Hochschulrecht (einschließlich hochschulrechtlicher Abgaben), soweit nicht der
 der 14. oder der 19. Senat zuständig ist (0220);
- 17. Recht der Wissenschaft (0230);
- 18. Asylrecht, soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in

Volksrepublik China,

Hongkong,

Israel einschließlich der Autonomiegebiete Westjordanland (Judäa und Samaria) und Gaza (Gaza-Streifen),

Jordanien,

Kambodscha,

Libanon,

Nepal,

Somalia,

Sudan,

Südsudan oder

Uganda

berufen (0710, 0810).

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am OVG Dr. B i c k

Stellv. Vorsitzender: Richter am OVG Zinnecker

Richter am OVG S a n d e r

Geschäftsbereich

(s. auch S. 39)

- 1. Verfahren nach § 24 Abs. 3 VwGO, auch iVm § 34 VwGO (1710*);
- 2. Recht der Sparkassen (0150);
- 3. Recht der Stiftungen (0100, 0160, 0170);
- 4. Recht der Wasserverbände (0160, 0170) ohne das Recht der Wasserverbandsabgaben (15. Senat);
- Recht der Staatsaufsicht über die übrigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit nicht der <u>15. Senat</u> zuständig ist, einschließlich der Verfahren betreffend den Bundesrechnungshof, soweit nicht der <u>1. Senat</u> oder der <u>8. Senat</u> nach Nr. 6 seines Geschäftsbereichs zuständig ist (0160);
- Recht der Verfassung, Verwaltung und Organisation der übrigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie der Gemeinsamen Einrichtungen nach § 44b SGB II einschließlich der Organstreitigkeiten innerhalb der Bundes- und der Landesverwaltung NRW, soweit nicht der 15. Senat zuständig ist (0170, 0412, 0460);
- 7. Rundfunkgebührenrecht, soweit es sich um Gebührenbefreiung aus sozialen Gründen handelt (0250);
- Land- und Ernährungswirtschaftsrecht, soweit nicht der <u>13. Senat</u> zuständig ist (0411, 0430, 0431);
- 9. Jagdrecht (0440);

^{*} Zur Erhebung von statistischen Daten ist jedem Rechtsgebiet eine vierstellige Schlüsselzahl zugeordnet.

- 10. Forstrecht einschließlich der Streitigkeiten nach dem Landschaftsgesetz NRW, die sich gegen eine Forstbehörde richten oder in denen eine Forstbehörde als Vertreter auftritt oder in denen es um die Betretungsbefugnis und das Reiten in der freien Landschaft und im Walde geht (0440);
- 11. Fischereirecht (0440);
- 12. Eisenbahn- und Kleinbahnrecht sowie Magnetschwebebahnrecht, soweit nicht der <u>13. Senat</u> zuständig ist (0480, 0556);
- 13. Namensrecht (0531);
- 14. Melderecht (0533);
- 15. Datenschutzrecht nach bundes- oder landesrechtlichen Regelungen (0535);
- 16. Fahrerlaubnisrecht (0551);
- 17. Streitigkeiten nach dem Abgrabungsgesetz NRW (1011);
- 18. Atom- und Strahlenschutzrecht einschließlich aller Streitigkeiten, die die Errichtung oder den Betrieb von Anlagen nach §§ 7 und 9 a AtomG oder den Umgang mit Kernbrennstoffen, radioaktiven Reststoffen und radioaktiven Abfällen sowie die damit in Zusammenhang stehenden sonstigen Genehmigungen oder Kosten (Gebühren und Auslagen) oder Entgelte für die Benutzung von Anlagen (§§ 21, 21a und 21b AtomG) betreffen (1013);
- 19. Verfahren betreffend sogenannte Altlasten, soweit nicht der 20. Senat zuständig ist (1020);
- 20. Streitigkeiten nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz, soweit nicht ein besonderer Zusammenhang mit einem anderen Sachgebiet besteht (1060);
- 21. Asylrecht, soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in

Bangladesh oder

Indien

berufen (0710, 0810).

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am OVG Teipel

Stelly. Vorsitzender: Richter am OVG Asbeck

Richter am OVG Dr. Przygode

Richterin am OVG Eickmeier

<u>Geschäftsbereich</u>

 Ausländer- und Auslieferungsrecht, soweit es nicht im Asylverfahrensgesetz geregelt ist und soweit die Streitverfahren bei den Verwaltungsgerichten Aachen, Arnsberg oder Gelsenkirchen anhängig geworden und nicht dem <u>18. Senat</u> zugewiesen sind (0600*);

- 2. Verfahren betreffend den räumlichen Aufenthalt oder die Wohnungnahme innerhalb des Bundesgebietes der in § 2 FlüAG genannten Personen nach dem Asylverfahrensgesetz und §§ 1 und 3 FlüAG (0720, 0820);
- 3. Abgabenrecht betreffend Fleischhygieneuntersuchungen (1122);
- 4. Abgabenrecht der wirtschaftsständischen Körperschaften (0412, 0460);
- 5. Abgabenrecht und Recht der Leistungen aus den Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen der berufsständischen Körperschaften (0412, 0460).

^{*} Zur Erhebung von statistischen Daten ist jedem Rechtsgebiet eine vierstellige Schlüsselzahl zugeordnet.

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am OVG Dr. S c h n e I I

Stelly. Vorsitzende: Richterin am OVG L e n a r z

Richterin am OVG Schildwächter

Richterin am OVG B u c h ho l z*

Geschäftsbereich

- 1. Ausländer- und Auslieferungsrecht, soweit es nicht im Asylverfahrensgesetz geregelt ist und soweit die Streitverfahren bei den Verwaltungsgerichten Aachen, Arnsberg, Düsseldorf, Köln, Minden oder Münster anhängig geworden sind (0600*) bezogen auf die bei den Verwaltungsgerichten Aachen und Arnsberg anhängig gewordenen Verfahren jedoch nur, soweit diese bis zum 30. Juni 2010 beim Oberverwaltungsgericht eingegangen sind, bezogen auf die bei dem Verwaltungsgericht Köln anhängig gewordenen Verfahren jedoch nur, soweit sie nicht dem 19. Senat zugewiesen sind;
- Asylrecht, soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in der Türkei

berufen und

- a) behaupten, wegen ihrer yezidischen Religionszugehörigkeit verfolgt zu werden, oder
- b) soweit die Streitverfahren bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf anhängig geworden sind,

und soweit die Verfahren bis zum 31. Dezember 2007 beim Oberverwaltungsgericht eingegangen sind (0710, 0810).

^{*}mit Wirksamwerden ihrer Ernennung

^{*} Zur Erhebung von statistischen Daten ist jedem Rechtsgebiet eine vierstellige Schlüsselzahl zugeordnet.

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am OVG K a m p m a n n

Stellv. Vorsitzender: Richter am OVG Gelberg

Richter am OVG Dr. Bülter*

<u>Geschäftsbereich</u>

- Schulrecht einschließlich des Rechts der Anerkennung von Vorbildungsnachweisen nach § 49 Abs. 4 HG (0210*, 0211), soweit die Anerkennung nicht incidenter im Rahmen von Immatrikulationsstreitigkeiten zu prüfen ist (15. Senat);
- Recht der Lehramtsprüfungen einschließlich der Prüfungen im Rahmen eine nach § 11 des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG) akkreditierten Bachelor- oder Masterstudiengangs (0221);
- 3. Recht der Externenprüfungen (0211);
- Recht der Schülerbeförderung (0212);
- 5. Recht der Prüfungen in der beruflichen Bildung Handwerksordnung, Berufsbildungsgesetz, Fahrlehrergesetz (0420);
- Aus dem Hochschulrecht Graduierung und Erlaubnis zum Führen eines ausländischen Grades (0222);
- 7. Streitigkeiten betr. Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften (Art. 140 GG, Art. 138 WRV) und wegen Kirchenbaulasten (0260);
- 8. Bestattungs- und Friedhofsrecht (0146) mit Ausnahme der Friedhofsverwaltungs- und -benutzungsgebühren (14. Senat);
- 9. Staatsangehörigkeitsrecht (0532);
- 10. Pass- und Ausweisrecht (0534);
- 11. Streitigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz (1540);

^{*}mit der Hälfte seiner Arbeitskraft; Stammsenat des Richters ist der 19. Senat.

- 12. Rundfunkgebührenrecht (0250) mit Ausnahme der Gebührenbefreiung aus sozialen Gründen (16. Senat);
- Ausländer- und Auslieferungsrecht, soweit es nicht im Asylverfahrensgesetz geregelt ist, die Streitverfahren bei dem Verwaltungsgericht Köln anhängig geworden und bis zum 30. Juni 2010 beim Oberverwaltungsgericht eingegangen sind (0600);
- 14. Asylrecht, soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in

Ghana,

Pakistan,

Côte d'Ivoire, einschließlich des Verfahrens 8 A 591/09.A,

Äthiopien oder

Eritrea

berufen (0710, 0810).

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am OVG Lechter mann

Stelly. Vorsitzender: Richter am OVG O e s t r e i c h

Richter am OVG Heine

Geschäftsbereich

(s. auch S. 39)

- 1. Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen (0580*);
- 2. Luftverkehrsrecht (0554);
- 3. Tierschutzrecht (0526);
- 4. Sprengstoff- und Waffenrecht (0511);
- 5. Wasser- und Wasserstraßenrecht (1030, 0480);
- 6. Telegrafenwegerecht und Streitigkeiten nach dem Teil 5 Abschnitt 3 des Telekommunikationsgesetzes (0450);
- 7. Abfallrecht (1022) mit Ausnahme der Verfahren betreffend Errichtung und Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen, für die § 7 Abs. 1 AbfG in der Fassung des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 gilt, und von Abfallbeseitigungsanlagen, für die § 31 Abs. 1 KrW-/AbfG gilt, und mit Ausnahme der Verfahren betreffend das Anschluss- und Benutzungsrecht sowie den Anschluss- und Benutzungszwang für die gemeindliche Abfallbeseitigung (14. Senat);
- 8. Streitigkeiten betreffend den Bau von Betriebsanlagen nach § 28 Absätze 1 bis 2 Personenbeförderungsgesetz, auch in Verbindung mit § 41 Personenbeförderungsgesetz (1040);

* Zur Erhebung von statistischen Daten ist jedem Rechtsgebiet eine vierstellige Schlüsselzahl zugeordnet.

_

Disziplinarsenat

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am OVG Dr. S c h a c h e l

Stelly. Vorsitzender: Richter am OVG Dorn

Richter am OVG Hoffmann

Richter am OVG* K a b u t h

Richterin am OVG* Flockenhaus

Geschäftsbereich

Bundesdisziplinarrechtliche Verfahren (1410*);

2. Landesdisziplinarrechtliche Verfahren (1420).

^{*} im Nebenamt

^{*} Zur Erhebung von statistischen Daten ist jedem Rechtsgebiet eine vierstellige Schlüsselzahl zugeordnet.

Fachsenat 1 für Bundespersonalvertretungssachen

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am OVG Lechter mann

1. stellv. Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am OVG Dr. Kleinschnittger

2. stellv. Vorsitzende: Richterin am OVG Dr. S c h r ö d e r

3. stellv. Vorsitzender: Richter am OVG H e i n e

4. stellv. Vorsitzender: Richter am OVG O e s t r e i c h

Geschäftsbereich

Bundespersonalvertretungsrecht (1381*).

_

^{*} Zur Erhebung von statistischen Daten ist jedem Rechtsgebiet eine vierstellige Schlüsselzahl zugeordnet.

Fachsenat 2 für Landespersonalvertretungssachen

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am OVG Lechter mann

1. stellv. Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am OVG Dr. Kleinschnittger

2. stellv. Vorsitzende: Richterin am OVG Dr. S c h r ö d e r

3. stelly. Vorsitzender: Richter am OVG Heine

4. stellv. Vorsitzender: Richter am OVG O e s t r e i c h

Geschäftsbereich

1. Landespersonalvertretungsrecht (1382*);

2. Richtervertretungsrecht, soweit gemäß § 13 Satz 2 LRiG die Verfahrensvorschriften des § 79 Abs. 2 Satz 1 LPVG in Verbindung mit den Vorschriften des ArbGG über das Beschlussverfahren Anwendung finden (1390).

^{*} Zur Erhebung von statistischen Daten ist jedem Rechtsgebiet eine vierstellige Schlüsselzahl zugeordnet.

Mediation

Mediatoren sind

Vorsitzender Richter am OVG Prof. Dr. Seibert

Vorsitzender Richter am OVG J a e n e c k e

Vorsitzender Richter am OVG Lechter mann

Vorsitzender Richter am OVG Beimesche

Vorsitzende Richterin am OVG Dr. Kleinschnittger

Richterin am OVG E i c k m e i e r

Den Mediatoren wird die Durchführung gerichtlicher Mediationen (entsprechend §§ 173 VwGO, 278 Abs. 5 ZPO) einschließlich der Protokollierung gerichtlicher Vergleiche (§ 106 VwGO) als weitere richterliche Aufgabe übertragen.

Die Zuständigkeit der Mediatoren richtet sich nach deren Geschäftsverteilung; § 21g Abs. 1 und 2 GVG gilt entsprechend.

Fachsenat für Entscheidungen nach § 99 Abs. 2 VwGO

Nachrichtlich: Das Präsidium hat am 7. Dezember 2009 für die Amtsperiode vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2013 beschlossen:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am OVG Dr. Lau

Stelly. Vorsitzender: Richter am OVG Penter mann

Richter am OVG Dr. Schemmer

Geschäftsbereich

Entscheidungen nach § 99 Abs. 2 VwGO.

Vertreter (§ 4 Satz 2 VwGO):

Richter am OVG P u r k

Richter am OVG Dr. Bamberger

Richterin am OVG Dr. Schröder

Die Vertretung wird in der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit dem dienstjüngsten Berichterstatter, wahrgenommen.

Zuständigkeit in asylrechtlichen Streitigkeiten

Berufen sich Asylbewerber abweichend von ihrem Vorbringen bei Eingang des Verfahrens beim Oberverwaltungsgericht (auch) auf eine Verfolgung in einem anderen Herkunftsland, so verbleibt es bei der im Zeitpunkt des Eingangs des Verfahrens beim Oberverwaltungsgericht begründeten Zuständigkeit. Berufen sich Asylbewerber schon bei Eingang des Verfahrens beim Oberverwaltungsgericht auf die Verfolgung in zwei (oder mehreren) Herkunftsländern, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Verfolgerland, in dem sie nach ihrem eigenen Vorbringen zuletzt gelebt haben.

Erstinstanzliche Zuständigkeit

Für die beim Oberverwaltungsgericht gem. § 48 Abs. 1 Sätze 1 und 2 VwGO erstinstanzlich anhängigen und anhängig werdenden Verfahren sind die Senate 8, 11, 16 und 20 zuständig; vgl. Nrn. 4 und 13 des Geschäftsbereichs des <u>8. Senats</u>, Nrn. 1 und 4 des Geschäftsbereichs des <u>11. Senats</u>, Nrn. 12 und 18 des <u>16. Senats</u>, sowie Nrn. 2, 5, 7 und 8 des Geschäftsbereichs des <u>20. Senats</u>. Die genannten Senate sind für alle Streitigkeiten zuständig, die in Anknüpfung an die bei ihnen aufgeführten Geschäftsbereiche in die erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts fallen. Die erstinstanzliche Zuständigkeit des <u>11. Senats</u> erstreckt sich auch auf Streitigkeiten, die die Errichtung von nicht dem Eisenbahn- und Kleinbahnrecht sowie dem Magnetschwebebahnrecht (<u>16. Senat</u>) unterfallenden Freileitungen sowie die Änderung ihrer Linienführung betreffen.

Diesen Senaten sind auch die beim Oberverwaltungsgericht zweitinstanzlich anhängigen bzw. anhängig werdenden Verfahren zugewiesen, die dem Regelungstatbestand des § 48 Abs. 1 Satz 2 VwGO entsprechen.

Zuständigkeit für Vollstreckungssachen und für Verfahren nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen

- Für Streitigkeiten über die Vollstreckung ist der Senat zuständig, der für die Entscheidung über den zu vollziehenden Verwaltungsakt oder die zu vollstreckende Forderung zuständig wäre.
- Ist die gemeinsame Vollstreckung von Forderungen im Streit, für die verschiedene Senate zuständig sind, wird das Verfahren von dem Senat übernommen, der für die Forderung oder die Forderungen zuständig ist, die den größten Teil an dem zu vollstreckenden Ge-

- samtbetrag ausmachen. Nach einer Verfahrenstrennung (§ 93 Satz 2 VwGO) richtet sich die Zuständigkeit nach Nr. 1 bzw. nach Nr. 2 Satz 1.
- 3. Nr. 1 gilt entsprechend für Verfahren auf der Grundlage der Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und des Landes.

<u>Bestimmung der Stellvertreter für den Fall, dass eine Vertretung</u> <u>im Senat nicht möglich ist (§ 4 VwGO, § 21 e Abs. 1 GVG)</u>

Ist die Vertretung innerhalb eines Senats nicht möglich (die nebenamtlichen Richter treten senatsintern nicht als Vertreter ein), so werden dessen Richter durch die Richter eines anderen Senats (Vertretungssenat) vertreten. Ein Vertretungsfall ist immer gegeben, wenn die erforderliche Spruchkörperbesetzung nicht gewährleistet ist. Die - nicht ausdrücklich zu stellvertretenden Vorsitzenden eines Vertretungssenats bestellten - Vorsitzenden Richter und die nebenamtlichen Richter der Vertretungssenate treten nicht als Vertreter ein.

Vertretungssenate sind

ür den	1.	der	6.	hilfsweise der	3. S	enat
"	2.	"	7.	"	10.	"
"	3.	"	1.	"	6.	"
"	4.	"	9b	"	5.	"
"	5.	"	15.	"	16.	"
"	6.	"	3.	"	1.	"
"	7.	"	10.	"	2.	"
"	8.	"	11.	"	14.	"
"	9b	"	4.	"	8.	"
"	10.	"	2.	"	7.	"
"	11.	"	8.	"	20.	"
"	12.	"	14.	"	15.	"
"	13.	"	12.	"	9b	"
"	14.	"	13.	"	12.	"
"	15.	"	5.	"	13.	"
"	16.	"	20.	"	4.	"
"	17.	"	19.	"	18.	"
"	18.	"	17.	"	19.	"
"	19.	"	18.	"	17.	"
"	20.	"	16.	"	11.	"

Vertretungssenat des Disziplinarsenats ist der 1., hilfsweise der 15. Senat.

In Verfahren aus dem Flüchtlings- und Vertriebenenrecht einschließlich der Verfahren nach §§ 92, 93 BVFG a.F./ § 10 BVFG n.F. sowie zuzüglich der Verfahren um die Gewährung von Beihilfen aus dem sog. Garantiefonds, in denen Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Willms nach § 54 Abs. 1 VwGO in Verbindung mit § 41 Nr. 6 ZPO ausgeschlossen ist, tritt zunächst Richter am Oberverwaltungsgericht Werkmeister als Stellvertreter ein. Ist er verhindert, gelten die allgemeinen Vertretungsregelungen.

Bei dem Disziplinarsenat tritt, soweit der Vorsitzende zu vertreten und der stellvertretende Vorsitzende verhindert ist, der Vorsitzende des Vertretungssenats als Stellvertreter ein. Teilzeitbeschäftigte Richter werden nicht zur Vertretung herangezogen. Im Übrigen tritt unter den Richtern des Vertretungssenats der jeweils dienstjüngste nicht verhinderte Richter am Oberverwaltungsgericht als Vertreter ein. Dabei gilt der dienstjüngste Richter am Oberverwaltungsgericht in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. April als der dienstälteste unter den Richtern des Vertretungssenats. Bei gleichem Dienstalter wird derjenige Richter herangezogen, dessen Familienname mit dem bei alphabetischer Reihenfolge vorgehenden Buchstaben beginnt. Der Erprobungsrichter tritt nur ein, wenn im Vertretungssenat kein Richter am Oberverwaltungsgericht als Vertreter zur Verfügung steht.

Sind die nach den vorstehenden Regelungen betr. die Bestimmung der Stellvertreter zur Vertretung berufenen Richter an der Mitwirkung verhindert, so erfolgt die Vertretung nach einer beim Geschäftsleiter geführten Liste, in der alle nach diesen Regelungen zur Vertretung berufenen Richter am Oberverwaltungsgericht in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind. Muss ein Richter hierbei wegen Verhinderung übergangen werden, so wird seine Inanspruchnahme beim nächstmöglichen Vertretungsfall nachgeholt.

Rangfolge der richterlichen Dienstgeschäfte

Termine (mündliche Verhandlung, Beratung mit ehrenamtlichen Richtern ohne mündliche Verhandlung, Beratung von Eilsachen, Vorberatung von Verhandlungen, Einzelrichtertermin mit Beteiligten, Mediation) und sonstige unaufschiebbare Dienstgeschäfte werden zwischen den Senaten sowie zwischen den Senaten und den Mediatoren grundsätzlich so abgestimmt, dass sie in der Person der beteiligten Richter nicht kollidieren. Kommt es dennoch zu einer Kollision, geht die Tätigkeit in demjenigen Senat vor, dem der Richter zugewiesen ist (Stammsenat). Ist

ein Richter mehreren Senaten zugewiesen, bestimmt das Präsidium, welcher der Stammsenat ist.

Abweichend von dieser Regel geht die Tätigkeit in einem anderen Spruchkörper (Disziplinarsenat, Fachsenate, Berufsgerichte) vor, wenn der Richter dort als Berichterstatter oder stellvertretender Vorsitzender einen Termin oder sonstige unaufschiebbare Dienstgeschäfte wahrzunehmen hat. Jede der vorgenannten Tätigkeiten geht der Inanspruchnahme eines Richters als Vertreter vor.

Wer in einem Verfahren als Mediator tätig war, wirkt an diesem Verfahren nicht als Richter in einem Senat mit.

Zu Mitgliedern des

Großen Senats

werden gem. § 12 Abs. 1 und 3 VwGO iVm § 109 Abs. 3 Satz 1 JustG NRW bestimmt:

Vizepräsident des OVG Dr. Kallerhoff

Vorsitzender Richter am OVG Prof. Dr Willems

Vorsitzender Richter am OVG Dr. Lau

Vorsitzender Richter am OVG Prof. Dr. Seibert

Vorsitzender Richter am OVG Dr. Schachel

Vorsitzender Richter am OVG Kampmann

Zu stellvertretenden Mitgliedern werden bestimmt:

Vorsitzender Richter am OVG Jaenecke

Vorsitzender Richter am OVG Teipel

Vorsitzender Richter am OVG Beimesche

Vorsitzender Richter am OVG Lechter mann

Vorsitzender Richter am OVG Klein Altstedde

Übergangsregelung

Soweit Rechtsgebiete in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Senates übergehen, verbleiben die Sachen, in denen bereits eine mündliche Verhandlung terminiert oder ein Beweisbeschluss gefasst worden ist, vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung bei der Bestimmung des jeweiligen Geschäftsbereichs in der Zuständigkeit des bisher zuständigen Senates. Dies gilt auch hinsichtlich aller eventuell erforderlich werdenden Nebenentscheidungen sowie zugehöriger erstinstanzlicher B-Verfahren. Für Nebenentscheidungen in bereits erledigten Verfahren verbleibt es bei der Zuständigkeit des Senats, in dem das Verfahren erledigt worden ist. Das gilt auch für Rügen nach § 152 a VwGO. Für andere Entscheidungen zu erledigten Verfahren (zum Beispiel über Wiederaufnahmeanträge) oder für zurückverwiesene Verfahren ist der Senat zuständig, in dessen Geschäftsbereich das betreffende Rechtsgebiet übergegangen ist.

Ehrenamtliche Richter / Beamtenbeisitzer

Hinsichtlich der Verteilung und der Reihenfolge der ehrenamtlichen Richter sowie ihrer Heranziehung aus der Hilfsliste gilt die gemäß Beschluss des Präsidiums vom 7. Dezember 2009 (s. S. 46) bestehende Regelung. Mit der Heranziehung aus der jeweiligen Liste wird zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres neu begonnen. Sie ist im ablaufenden Geschäftsjahr erfolgt, wenn eine der dieselbe Sitzung betreffenden Ladungen der ehrenamtlichen Richter vor Beginn des neuen Geschäftsjahres abgesandt worden ist. Die Heranziehung richtet sich für die Senate 1, 2, 4, 5, 6, 7, 9b, 12, 17 und 18 nach der umgekehrt alphabetischen Reihenfolge (Z bis A), für die Senate 3, 8, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 19 und 20 nach der alphabetischen Reihenfolge (A bis Z).

Für die Zuweisung der Beamtenbeisitzer des Disziplinarsenats gelten die vom Präsidium für bundesdisziplinarrechtliche Verfahren am 8. Dezember 2010, für landesdisziplinarrechtliche Verfahren die am 7. Dezember 2011 beschlossenen Regelungen. Die Heranziehung der Beamtenbeisitzer richtet sich nach den folgenden Regelungen und der danach jeweils maßgeblichen Reihe, wenn nichts anderes bestimmt ist. Auszugehen ist jeweils vom Beginn der mit der Zuweisung beschlossenen Liste der Beamtenbeisitzer. Bei der nächsten Heranziehung ist mit dem nächsten Beamtenbeisitzer in der jeweils maßgeblichen Reihe fortzufahren. Mit der Heranziehung wird zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres neu begonnen. Die Heranziehung ist im ablaufenden Geschäftsjahr erfolgt, wenn eine der dieselbe Sitzung betreffenden Ladungen der Beamtenbeisitzer vor Beginn des neuen Geschäftsjahres abgesandt worden ist. Die Beamtenbeisitzer werden jeweils für alle Verfahren einer Sitzung geladen, in denen sie nach den nach-

folgenden allgemeinen Heranziehungsregeln in Betracht kommen. Das gilt auch, wenn ein Verfahren nachgeladen, ein ursprünglich geladenes Verfahren durch ein später geladenes Verfahren ersetzt wird oder in einem Verfahren Fortsetzungstermine bestimmt werden und auf einen dieser Termine ein weiteres Verfahren geladen wird. Tritt am Tag der Sitzung die Verhinderung eines Beamtenbeisitzers ein, ist der nächst bereite Beamtenbeisitzer mit dienstlichem Wohnsitz im Regierungsbezirk Münster, ohne Rücksicht auf den Verwaltungszweig, die Laufbahn und das Geschlecht heranzuziehen.

Heranzuziehen sind in bundesdisziplinarrechtlichen Verfahren die Beamtenbeisitzer des Verwaltungszweigs und – innerhalb des Verwaltungszweigs – der Laufbahngruppe, denen der Beamte angehört, gegen den sich das Disziplinarverfahren richtet. Stehen Beamtenbeisitzer derselben Laufbahngruppe nicht zur Verfügung, sind Beamtenbeisitzer der nächst höheren Laufbahngruppe desselben Verwaltungszweigs heranzuziehen. Existiert eine höhere Laufbahngruppe nicht oder ist auch diese Gruppe erschöpft, sind Beamtenbeisitzer der nächst niedrigeren Laufbahngruppe desselben Verwaltungszweigs heranzuziehen. Ist auch das nicht möglich, sind die nächst bereiten Beamtenbeisitzer derselben Laufbahngruppe der anderen Verwaltungszweige heranzuziehen.

Heranzuziehen sind in landesdisziplinarrechtlichen Verfahren die Beamtenbeisitzer des Verwaltungszweigs und – innerhalb des Verwaltungszweigs – der Laufbahn, denen der Beamte angehört, gegen den sich das Disziplinarverfahren richtet. Stehen Beamtenbeisitzer derselben Laufbahn nicht zur Verfügung, sind Beamtenbeisitzer der nächst höheren Laufbahn desselben Verwaltungszweigs heranzuziehen. Existiert eine höhere Laufbahn nicht oder ist auch diese erschöpft, sind Beamtenbeisitzer der nächst niedrigeren Laufbahn desselben Verwaltungszweigs heranzuziehen. Ist auch das nicht möglich, sind die nächst bereiten Beamtenbeisitzer derselben Laufbahn der anderen Verwaltungszweige heranzuziehen. Die Laufbahnabschnitte I, II und III der Polizei gelten als Laufbahn des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes. Richtet sich das Disziplinarverfahren gegen eine Beamtin und sind beide nach den vorstehenden Regelungen heranzuziehenden Beamtenbeisitzer männlich, ist anstelle des zweiten männlichen Beamtenbeisitzers die nächste auf diesen folgende Beamtenbeisitzerin derselben Laufbahn heranzuziehen. Steht in der Laufbahn keine Beamtenbeisitzerin zur Verfügung, gelten die allgemeinen Regelungen. Werden für einen Sitzungstag mehrere Verfahren geladen, in denen zumindest in einem Verfahren anstelle des zweiten männlichen Beamtenbeisitzers eine Beamtenbeisitzerin heranzuziehen ist, ist diese Beamtenbeisitzerin auch für die anderen Verfahren des Sitzungstags heranzuziehen. Die Regelung zur Heranziehung einer Beamtenbeisitzerin anstelle des zweiten männlichen Beamtenbeisitzers gilt nicht, wenn ein Verfahren, das sich gegen eine Beamtin richtet, nachgeladen oder ein ursprünglich geladenes Verfahren durch ein später geladenes, gegen eine Beamtin gerichtetes Verfahren ersetzt wird.

Wechselt ein Beamtenbeisitzer während der Wahlperiode den Verwaltungszweig oder steigt ein Beamtenbeisitzer (Bund) in eine höhere Laufbahngruppe, ein Beamtenbeisitzer (Land) in eine höhere Laufbahn auf, gilt er weiterhin als dem Verwaltungszweig, der Laufbahngruppe oder der Laufbahn zugehörig, unter denen er in der vom Präsidium beschlossenen Liste aufgeführt ist. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Beamtenbeisitzer bei seiner Wahl nicht der Laufbahngruppe, der Laufbahn oder dem Verwaltungszweig angehörte, unter denen er in der Liste aufgeführt ist.

Im Vorsitz der Ausschüsse zur Wahl ehrenamtlicher Richter wird der Präsident durch den Vizepräsidenten, dieser durch den dienstältesten nicht verhinderten Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht vertreten.

Nachrichtlich:

Das Präsidium hat mit Beschluss vom 7. Dezember 2009 folgende Regelung getroffen:

- Die ab 1. Februar 2010 auf die Dauer von fünf Jahren gewählten ehrenamtlichen Richter werden gemäß anliegender Aufstellung (Anlage 1) jeweils zwei Senaten zugeteilt und sind nach Maßgabe des jeweiligen Geschäftsverteilungsplans in der dort vorgesehenen Reihenfolge zu den Sitzungen heranzuziehen.
- 2. Für die Heranziehung von Vertretern bei unvorhergesehener Verhinderung gelten die in der Anlage 2 getroffenen Regelungen und die darin aufgestellte Hilfsliste. Die Heranziehung aus der Hilfsliste richtet sich in den Jahren 2010, 2012 und 2014 nach alphabetischer Reihenfolge, in den Jahren 2011, 2013 und 2015 nach umgekehrt alphabetischer Reihenfolge. Im Übrigen erfolgt die Heranziehung nach Maßgabe des jeweiligen Geschäftsverteilungsplans.

Verteilung der Sitzungssäle ab 1. Januar 2012

Wochentag	Saal I	Saal II	Saal III	Saal IV
Montag	7	12	9	
			19	
Dienstag	VerfGH	8	14	
	5			
	15			
Mittwoch	1	3	16	
		Disziplinarsenat	Fachsenate	
Donnerstag	11	10	6	
	17	18		
Freitag	4	2	13	
	20			

Münster, den 7. Dezember 2011

Dr. Bertrams	Prof. Dr. Willems	Dr. Lau
Dr. Schnell	Lechtermann	Klein Altstedde
Dr. Kleinschnittger	Dorn	Schulte-Trux